

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hochbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Haffelder, Erich

Sachbearbeiter
Steeb, Armin

Vorlagennummer
001/2020

Aktenzeichen
50.1.1

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	27.01.2020 30.01.2020	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen:

2 Vereinbarungen
2 Planauszüge

Betreff:

Radwegeverbindung Obergimpfern - Untergimpfern

- 1. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Neckarbischofsheim**
- 2. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg**
- 3. Vergabe von Ingenieurleistungen über die Leistungsphasen 1 und 2**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit der Stadt Neckarbischofsheim.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg.
3. Der Gemeinderat vergibt auf Grundlage der HOAI die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 und 2.

Sachverhalt:

Die beiden Städte Bad Rappenau und Neckarbischofsheim planen den Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße L 549 als Lückenschluss zwischen den beiden Ortsteilen Obergimpfern (Bad Rappenau) und Untergimpfern (Neckarbischofsheim). Ein durchgängig ausgebauter Radweg soll künftig den bisher teilweise aus Gras, teilweise aus Asphalt bestehenden Weg und den noch fehlenden Abschnitt ersetzen. Das Land Baden-Württemberg sieht das Anlegen eines straßenbegleitenden Radweges aus Gründen der Verkehrssicherheit für erforderlich an. Die beiden Landkreise Heilbronn und Rhein-Neckar haben den Radweg bereits in ihren jeweiligen Radwegkonzeptionen hinterlegt.

Um die Planung des Radweges weiter voran zu bringen, bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Land und den beiden beteiligten Städten. Diese ist in den letzten Wochen final abgestimmt worden. Erst mit Unterzeichnung wird das Land die Neubaumaßnahme in Ihren Haushalt aufnehmen. Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Danach planen die Städte Bad Rappenau und Neckarbischofsheim die Maßnahme und bauen auch den Radweg, wobei die Stadt Bad Rappenau hier federführend tätig sein wird. Das Land Baden-Württemberg übernimmt die Baukosten der erstmaligen Herstellung des Radweges inkl. Grunderwerb in Höhe des Bodenrichtwertes und der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Erstellung der Planunterlagen und die Durchführung der Baumaßnahme erhält die Stadt vom Land einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % der Baukosten. Die dadurch nicht gedeckten Kosten teilen sich die Städte Bad Rappenau und Neckarbischofsheim auf Grundlage der ebenfalls angefügten gemeinsamen Vereinbarung.

Nach Herstellung geht der Radweg in das Eigentum der beiden Städte über, die Unterhaltungs- und Baulast trägt dann künftig die jeweilige Kommune.

Der Vereinbarung mit dem Land sind zwei Übersichtspläne mit einer potentiellen Wegeführung auf den beiden Gemarkungen beigefügt, ohne dass der Trassenverlauf bisher auf Umsetzbarkeit überprüft worden ist. Zur Ermittlung in Frage kommender Trassen und deren geschätzten Kosten ist die Beauftragung eines Ingenieurbüros erforderlich. Das Ingenieurbüro Mattern aus Mosbach hat ein Honorarangebot vorgelegt. Zunächst sind nur die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) zu vergeben. Mittel für die Grundlagenermittlung und Vorplanung stehen im Ergebnishaushalt THH 6, Produkt 54.01.0100 im Bereich Straßenunterhaltung zur Verfügung.

Sobald die Vorplanung mit Kostenschätzungen vorliegen und die Umsetzung einer der Trassenvarianten mit Land und Stadt Neckarbischofsheim abgestimmt ist, sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Haushaltsplan der Stadt Bad Rappenau zu schaffen.